

Protokoll der Wahlergebnisse Erneuerungswahl der Schulpflege für die Amtsdauer 2014 - 2018 1. Wahlgang

Stimmberechtigte		11'345 = 100 %
eingegangene Stimmrechtsausweise		6'416
eingegangene Wahlzettel		4'443 = 39.16 %
abzüglich: nicht in Betracht fallende Wahlzettel		
-ungültig eingelegte Wahlzettel	39	
-leere Wahlzettel	590	
-ungültige Wahlzettel	6	635
gültige Wahlzettel		3'808
9-fache Stimmen		34'272
abzüglich: -leere Stimmen	11'148	
-ungültige Stimmen	108	11'256
massgebende Stimmen		23'016
geteilt durch 2-fache Sitzzahl		1'278.7
das absolute Mehr beträgt		1'279

abs. Mehr erreicht und gewählt

Steinacher Anita Barbara, Speerstrasse 16, FDP (bisher)	2'606
Oberholzer Elisabeth, Allmendgütlistrasse 36, FDP (bisher)	2'603
Klee Doris Martha, Speerstrasse 8, SP (bisher)	2'304
Amsler Jacqueline Lydia, Längebergstrasse 2, SVP (bisher)	2'262
Fröhlich Ulrich (Ueli), Ziegelmatzstrasse 35, SVP (bisher)	2'258
Ruggli André Joseph, Mythenstrasse 70, CVP (bisher)	2'206
Zumtaugwald Susanne, Bergwerkstrasse 10, FDP	2'205
Tröndle-Stärk Moira Silke Vreni, Gehrenstrasse 4, SP (bisher)	2'134
Schwiter Roman Patrick, Seestrasse 262, GLP	2'003

abs. Mehr erreicht / als überzählig ausgeschieden

Steiner-Keller Kerstin Margaretha, Katzerenstrasse 11, SVP	1'628
--	-------

Vereinzelte	807
Total	23'016

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss der Urnenabstimmung kann ein **Stimmrechtsrekurs** wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von dieser Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich beim Bezirksrat Horgen erhoben werden.

Im Übrigen kann gegen diesen Beschluss **Gemeindebeschwerde** im Sinne von § 151 Abs. 1 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreiten der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) erhoben werden; diese ist **innert 30 Tagen**, von dieser Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich an den Bezirksrat zu richten. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Die Rekurs- oder Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.